

Schängel-Serie: Erinnerung an NS-Opfer

Recht. Gesetz. Frieden – 200 Jahre Landgericht Koblenz (8)

-von Joachim Hennig-

Um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert, zu der wie berichtet das Reiterstandbild auf dem Deutschen Eck eingeweiht wurde, fand auch die Reform der Justiz im Kaiserreich ihren Abschluss. Wie in einer früheren Folge erzählt, traten die Reichsjustizgesetze in den Jahren 1878/79 in Kraft. Den „Schlussstein“ dafür bildete das Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) am 1. Januar 1900. Das BGB ist eines der bedeutendsten Gesetzeswerke der deutschen Rechtsgeschichte und seit mehr als hundert Jahren die zentrale Kodifikation des deutschen Zivilrechts.

Das Gesetz war wahrhaft ein Jahrhundertwerk, auch deshalb, weil seit dem Ende der Befreiungskriege (1813-1815) eine einheitliche Kodifikation für die deutschen Einzelstaaten diskutiert wurde. Es dauerte dann noch bis nach der Reichsgründung (1871), dass man mehrere Kommissionen mit der praktischen Arbeit dafür beauftragte. Nach den Vorarbeiten entstanden letztlich zwei Entwürfe. Das ganze Verfahren zog sich noch mehr als 20 Jahre hin. Im Jahr 1896 wurde der zweite Entwurf schließlich vom Reichstag verabschiedet und im Reichsgesetzblatt verkündet – um dann 3 ½ Jahre später mit Wirkung vom 1. Januar 1900 in Kraft zu treten. Das BGB musste eine

Rechtszersplitterung vereinheitlichen. Diese hatte schon in den unzähligen zum Teil winzigen Territorien des alten Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im Extrem bestanden und hatte sich auch nach den Befreiungskriegen in den ca. 30 mittelgroßen Staaten des Deutschen Bundes fortgesetzt. Im Rheinland, also auch bei uns in Koblenz, galt noch der Code Civil (auch Code Napoléon genannt), der während der französischen Besatzung zu Beginn des 19. Jahrhunderts eingeführt worden war und als Teil der „Rheinischen Institutionen“ in der Rheinprovinz Bestand hatte. (Das französische private Nachbarrecht galt in Teilen in Rheinland-Pfalz übrigens noch bis zum Inkrafttreten des Nachbarrechtsgesetzes von 1970.) Die Wilhelminische Epoche war rechtstheoretisch – etabliert durch die vielen neuen Gesetze – geprägt von einem strengen Rechtspositivismus. Dieser stellte allein auf das staatlich gesetzte Recht ab und wandte sich gegen naturrechtliche Auffassungen, nach denen Recht letztlich allgemeingültigen anerkannten vorstaatlichen oder auch überzeitlichen Regelungen entstammt. Dieser Formalismus und die strikte Beschränkung auf die bestehende Ordnung waren tatsächlich sehr wohl politisch – im Sinne einer Parteinahme für die bestehende Staatsordnung des monarchistischen Systems.



Rechtsgebiete im Deutschen Kaiserreich vor Inkrafttreten des BGB.

Quelle: Wikipedia

Immerhin beschloss der Reichstag auf Antrag der SPD 1911 eine gewisse Lockerung der strikten Zulassungsbeschränkungen zum Referendariat. Nun war die Ernennung zum Gerichtsreferendar nicht mehr vom Nachweis eines standesgemäßen Unterhalts von 1500 Reichsmark jährlich abhängig. Das änderte aber nichts daran, dass das sich

an das selbst zu finanzierende Studium anschließende Referendariat weiterhin unbezahlt blieb und der Volljurist nach bestandenen zweiten Staatsexamen als Hilfsrichter eine bis zu zehn Jahre dauernde Assessorzeit zu absolvieren hatte – ohne die nötigen Sicherheiten, ohne richterliche Unabhängigkeit und ohne gesichertes, an-

gemessenes Einkommen. Die Reaktion hierauf waren nicht Trotz und Verweigerung, sondern vielmehr eher erhöhte Anpassung. Die Richter wollten beweisen, dass sie größeren Vertrauens würdig waren. Das Ergebnis war eine „Metamorphose liberaler Honorationen zu Reserveoffizieren“, Das Leitbild des „General Dr. von Staat“ (Thomas

Mann) konnte sich auch deshalb gut in der Praxis ausbreiten, weil es damals noch keine Richterinnen und Juristinnen überhaupt gab – weder in Koblenz noch in ganz Preußen. Frauen waren in dieser Zeit nämlich von den juristischen Berufen ausgeschlossen. Das war gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt, aber auch gar nicht

nötig – das ergab sich „einfach“ so. Frauen war schon die juristische Universitätsausbildung verschlossen. Damit stellte sich das Anschlussproblem ihrer Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung und zur juristischen Ausbildung „praktischerweise“ schon gar nicht. Erst Ende 1908/09 konnten Frauen an den einzelnen Staatsprüfungen teilnehmen. Ihr Studium durften sie nicht mit dem zum Referendariat berechtigenden ersten Staatsexamen abschließen, sondern „nur“ mit der Promotion. Aber selbst promovierte Juristinnen gab es nicht viele. 1913 waren es gerade einmal 12 Frauen, die ihre Jurastudien mit dem Erwerb des Dokortitels abgeschlossen hatten – sie waren dann vorwiegend nicht in dem erlernten Fach, sondern in anderen Berufen tätig.

Eine Änderung begann sich erst mit der Weimarer Reichsverfassung von 1919 abzuzeichnen. In deren Art. 109 Abs. 1 hieß es: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetz gleich. Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.“ Selbst dann lehnten sowohl die Richter als auch die Rechtsanwältinnen mit überwältigenden Mehrheiten eine Beteiligung von Frauen an der Rechtspflege ab. Es

dauerte noch knapp drei Jahre, bis 1922 durch das „Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege“ die letzten formalen Hindernisse für Juristinnen aus dem Weg geräumt wurden. Bis zum Ersten Weltkrieg und auch danach waren die juristische Ausbildung und die Berufe eine Domäne der Männer. Da nahm es nicht wunder, dass die Tätigkeit des Landgerichts Koblenz während des Ersten Weltkriegs deutlich zurückging. Die Geschäfte hatten sich 1915 schon fast um ein Viertel vermindert, die Zahl der bei ihm arbeitenden Richter war fast um die Hälfte zurückgegangen. Diese Richter mussten aller Wahrscheinlichkeit nach nicht zwangsweise einberufen werden, sondern zogen gern ins Feld. Wenn auch nach den neueren Forschungen die Kriegsbegeisterung nicht so groß war wie früher angenommen, so war es doch für die aus dem Bürgertum stammenden und zu Reserveoffizieren avancierten Juristen eine große Ehre, für das Vaterland zu kämpfen. Sie schwammen generell auf der nationalistischen Welle der wilhelminischen Ära, die auch die Juristen jüdischer Herkunft erfasst hatte. Wie in der nächsten Folge noch darzustellen sein wird, waren mehrere jüdische Rechtsanwältinnen aus Koblenz Soldaten im Ersten Weltkrieg und sogar „Frontkämpfer“.